



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. IV. Des Pfaltz-Graffen und Chur-Fürsten Carl Ludwigs Erklärung wegen Acceptation des Friedens.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Januar.

zufrieden seyn wollten, wann das an Ihre Kayserliche Majestät und die Crayß-Ausschreibende Fürsten begriffene Schreiben abgieng, und die Stände darob hielten, daß demselben nachgegangen würde. 2) Müßten sie, die Schwedische, auch der Stände Ratification sehen. 3) Erforderte zwar der subscribirte Ordo Executionis, daß die Conventio circa Exauctorationem Exercituum & Restitutionem Locorum, noch vor der Auswechslung der Ratificationen vorgehen sollte, dazu auch prägnantes rationes genug vorhanden wären, wann aber die Stände bessere und stärkere Rationes hätten, daß man erst die Ratificationes commutiren, und sich hernach erst wegen der Abdankung der Wlcker und Restitution der Plätze vergleichen sollte, so könnten sie es endlich auch geschehen lassen; Also, daß solchem der Altenburgischen und Braunschweigischen Gesandten Bericht nach, die Schwedische keine weitere Difficultät wegen Ausgebung der Ratificationen, machen würden.

Nachdem nun denen Kayserlichen Gesandten dieser Bericht erstattet, auch wegen des Servient geantwortet wurde, daß die Stände durchaus nichts neues mehr von ihm gewärtig seyn, sondern auf dem Fall von ihm oder den Schwedischen dergleichen geschehen würde, sich mit den Kayserl. Gesandten unterreden wollten, wie solcher Unbilligkeit abzuhelfen, und das Reich zu beruhigen sey, welche Erklärung die Kayserl. vor-

hero eigentlich begehret hätten; So haben sich dieselbe gegen die Deputirte dahin vernehmen lassen, daß, so viel Franckenthal betreffe, nachdem der Pfalz-Graff Carl Ludewig sich nunmehr wegen acceptirung des Frieden Schluß erkläret hätte, Ihre Kayserliche Majestät sich dahin erbötig machten, daß sie wegen evacuir- und restituirung der Vestung Franckenthal, dasjenige thun und leisten wollten, was Ihre das Instrumentum Pacis auflegte. Die Ratificationes würden der Stände Gesandten bey dem Graff Servient selbst wohl einzubringen wissen. Wegen der Special-Guarantie, welche auch zugleich die Retentionem der Waldstädte, und der 3. Millionen Francken in sich begreifen sollte, ließen Ihre Kayserliche Majestät auch endlich geschehen, daß dieselbe der Cron Franckreich von den Ständen gegeben würde: Allein ließen sie begehren, daß einige Conditiones dem Hauß Oesterreich zu gut, dahin eingerücket werden möchten, welche sie zu Papier gebracht hätten, und den Ständen zustellen wollten.

Die Deputirte bedanckten sich vor diese so gute und gewieriger Resolution, und versprachen, daß über die von denen Kayserl. Gesandten begriffene Puncta, unter den Ständen ohne Verzug deliberiret, und darauf mit dem Servient conferiret werden sollte.

§. IV.

Des Pfalz-
Graffens
Carl Ludwigs
Erklärung,
den Frieden
anzunehmen.

Eine derer vornehmsten Ursachen, weshalb wegen die Auswechslung der Ratificationen so lang zurück gehalten worden, war diese mit, daß man erst erwarten wollte, wessen sich der Churfürst, Pfalz-Graff Carl Ludewig, erklären, und ob er den Frieden annehmen würde, oder nicht. Desselben beyde, in dieser Materie, an die

Reichs-Ständischen Gesandten erlassene Schreiben, sind alhier sub No. I. & II. dann sub No. III. eine Verzeichniß aller Pfalz-Graffen bey Rhein, so den 1. Jan. 1649. noch im Leben gewesen, nach der Ordnung ihrer Häuser, Succession-Rechtens und Interesse an den Churfürstlichen Dignitäten und Länden, zu lesen.

N.I.

1649.
Januar.

N. I.

1649.
Januar.Dicit. Monasterii d. 19. Januar.
Ao. 1649.

Des Pfalz-Graffen Carls Ludewigs Antwort-Schreiben an die Reichs-Ständische Gesandten, seine Erklärung wegen Acceptation des Frieden-Schlusses, betreffend.

Carl Ludewig von Gottes Gnaden, Pfalz-Grav bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erzh-Tuchses und Churfürst, Herzog in Bayern ic.

Unsere freundlichen auch günstigen Gruss zuvor: Hoch-wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste und Hochgelahrte, des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtiger allgemeinen Friedens-Tractaten anwesende Hoch-ansehnliche Gesandten, Räte und Bothschaften, freundliche, liebe Herren Graffen, besonders liebe, und liebe besondere!

N. I.
Pfalz-Grav:
Carl Ludewig
wird durch
Schreiben, die
Acceptation
des Friedens-
Schlusses be-
treffend.

Was die Herren und Ihr, sub dato Münster den 8. Octobris, an Uns abgehen und gelangen lassen, das ist durch des Französischen allhier residirenden Gesandten Secretarium in einem Duplicat Uns, und zwar allererst den 2. dieses Monaths, wie auch das Principal-Schreiben, d. 21. ejusd. wohl eingehändiget worden; daraus Wir ablefend mit mehreren vernommen: Was gestalt durch vielfältige Bemühung der in Gott ruhenden und jetzt regierenden Kayserlichen Majestät Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, der zwischen Ihro Kayserlichen Majestät, dem Reich und den Cronen Frankreich und Schweden lang gewährte Friedens-Tractat endlich zu einem allerseits beliebigen Schluß gebracht, und solcher den 17. Octobr. zu Münster und Osnabrück publiciret, wie auch daß die Rationes der hohen Interessirten Theilen innerhalb 2. Monathen bezubringen, verabschiedet worden, welches den Herrn und Euch geliebt, aus guter Wohlmeinung, im Nahmen und aus Befehl der Herren Principalen, uns zu notificiren, und dabeneben, was in unsern Sachen vergangen, durch einen beigelegten Extract zu communiciren, mit Ersuchen, daß wir den Frieden-Schluß, und was in unserer Sachen darinnen geschlossen worden, amore Pacis annehmen, neben unsern Mit-Stände ratificiren und vollziehen, zu dem Ende die unserige bevollmächtigen, auch gegen Ihro Kayserliche Majestät, dem Inhalt nach, Uns bezeigen, und nächst Vollziehung dessen, was besagter Frieden-Schluß in- mit- und nach sich führet, bey unsern Chur-Landen und Leuten uns stabiliren möchten, in zuversichtlicher Hoffnung dessen, sie uns das Churfürstliche Prædicat mit gewissen Bedingungen geben wollen, und darauf unsere Antwort an sie, oder Ihre Herren Principalen erwarten.

Nun sagen wir zuvörderst den Herren und Euch, daß sie Uns von oberzestem Communication geben wollen, freundlich und günstigen Danck, und können sie ohnschweherachten, daß uns, die wir bey nun so viel Jahr hero währenden schweren Kriegen mit unserm ganzen Chur-Hause des unserigen entäußert, und in schwerem Exilio behelfen müssen, die langwierige Unruhe, Jammer und Verderben des Heil. Römischen Reichs, unser geliebten Vaterlandes, Deutscher Nation, zum höchsten zu Herzen gehet, und destomehr Ursach haben, was zu End- und Stillung dieses Unheils, und Wiederaufrichtung unser Chur-Hauses, gereichen mag, das unrige bezzutragen: und werden die Herren und Ihr, wie auch Dero Herren Principalen aus den Actis publicis, und sonst, wohl berichtet seyn, wie daß wir niemahlen einige gültliche Mittel und Wege unser seits ausgeschlagen, noch unversucht gelassen, die Verhinderung eines guten Friedens und beständigen Vertrauens im Römischen Reich (so viel selbige an Unserer und unser Chur-Hauses Interesse gehaffet) durch einen billigmäßig

Sechster Theil.

Ggggg 2

sigen

1649.
Januar.

sigen Vergleich aus dem Wege zu räumen. Dahero wir auch zu denen in Münster und Osnabrück angestellten General-Friedens-Tractaten, nachdem wir durch der Cronen Frankreich und Schweden Anhalten, von der Römisch-Kayserlichen Majestät vor uns oder die unsrige unseres Chur-Hauses Interesse daselbst zu beobachten, sichere Geleits-Brieffe empfangen, unsere Abgeordnete mit nothwendiger Instruction und Vollmacht abgefertiget, und in das dritte Jahr daselbst, bey jetzigem unser Chur-Hauses ungelegenem Zustand, mit nicht geringem Unkosten gehalten. Als wir aber vernommen, daß ihren vielfältigen Einwenden nicht allein schlecht Gehör gegeben, sondern auch Dero durch die widrige abgefordigte, unser Rechts nothwendige Anzeige nicht hat, (wie gleichwohl andern geschehen) bey erheischender Gelegenheit angenommen werden wollen, dieselbe, als Dero weitere Anwesenheit vor unndthig und unfruchtbar erachtend, vor einem Jahr und etlichen Monathen wieder abgefordert, und also alles was daselbst verhandelt, ohne unsere und unser Abgeordneten zu ziehen, oder Einwilligung geschehen zu seyn, wir auch dessen keine publicam noticiam, als durch der Herren und Euer Schreiben, und dem darinn gelegten Extract, erhalten zu haben hiebey erinnern wollen.

1649.
Januar.

Ob wir nun gleichwohl dem Römischen Reich die höchst-nöthige Beruhigung (dafern man vermeynt, daß sie solcher gestalt durch den gemachten Schluß beständig wieder zu wege zu bringen) von Herzen gönnen; So könnte man uns doch mit Fug einige Versäumnis nicht beymessen, waan wir gleich unsere Genehmigung annoch ausstellten: Sientemahl wir keine gewisse Nachricht erlanget, ob Ihre Kayserliche Majestät, des Reichs Chur-Fürsten und Ständen, der Herren oder Euer Principalen, Obren und Co-mittenten, oder auch die Königlichen Würden Würden, in Frankreich und Schweden, (von welchen wir zu gemeldten Tractaten seynd eingeladen worden) selbigen Schluß auf die Weise, wie die in Druck spargirte Instrumenta Pacis (deren wir noch keines in forma authentica gesehen) oder berührter uns übersdickter Extract in sich hält, zu ratificiren und vollziehen willens seynd; Inmassen auch derselbige ziemlich uncorrect, und an etlichen Orten etwas obscur zu seyn scheint, durch dessen ungleichen Verstand manche Restitution gehemmet werden könnte; Insonderheit aber, dieweil unser und unser Chur-Hauses Sache dabey in so schlechte Consideration gezogen worden, also, daß wir vielmehr protestando einer bessern Conjunction erwartend, solche Mittel an die Hand zu nehmen Ursach gehabt, welche denjenigen, so weitere Ungelegenheit im Reich zu erregen begierig, obschon auch etwa ungewis, hiedurch zu dem seingigen zu gelangen, gleichwohl die Borenhaltung der Besizer desselben sowohl, als ihrer eigenen, unruhig und schwehr genug zu machen, vielleicht nicht ermangeln würden. Dessen jedoch ohngeachtet, und aus aufrichtiger Begierde zu Stillung des langwierigen Kriegs, Land- und Leut-Verheerung im Römischen Reich, unserm geliebten Vaterlande, auch zu Wiedereinführung guter einsamer Verständniß zwischen Haupt und Gliedern, diesen unter sich selbst, und nachbarslicher Vertraulichkeit mit den benachbahrten Cronen, das unsrige (wann es anders allein daran haffen sollte) ohne weitem Verzug beizutragen, und sonderlich auch unsere Unterthanen von denen annoch jetzt in unsern Städten und Landen continuirlichen beschwehrlichen Einquartierungen und andern harten Kriegs-Pressuren zu entledigen, und zu würcklicher Restitution, Possession und Genuß dessen, so in dem Instrumento Pacis an Uns und unser Chur-Haus verordnet worden, ohne mehrere Weitläufigkeit oder Aufschub zu gelangen, und dabey stabiliret zu werden;

So erklären wir uns hiemit, daß, was die Römisch-Kayserliche Majestät, des Reichs Chur-Fürsten und Stände, auch die löbliche Cronen Frankreich und Schweden, sämtlich, nach bestem Verstande beider Instrumentorum Pacis, ratificiren und vollziehen, wir unser Theils desgleichen zu ratificiren und zu vollziehen amore Pacis, wie obgemeldet, Uns bequemen, zu solchem Ende auch die Nothdurft mit Bevollmächtigung der unserigen und anders verordnen, und gegen die Kayserliche Majestät und dem Römischen Reich, wie ermeldter Frieden-Schluß erfordert, uns als einen gehorsamen und getreuen Churfürsten bezeigen werden. In Er-

man-

1649.
Januar.

mangelung aber obgemeldten Zwecks, wollen wir durch diese unsere Erklärung, oder auch was in dieser Sachen vorhergegangen, unterlassen, oder (zu Vermeidung mehrerer Weitläufigkeit) nachgeben worden, oder noch wohl gegeben werden möchte, unseren in den Fundamental-Reichs-Gülden Bullen, und andern Satzungen, wohl gegründeten zu der Ober- und Unter Pfalz, daran gehöri gen Chur-Würde, Erzh-Tuchsesen-Amt, und allen andern, wie sie Rahmen haben mögen, habenden Rechten, in nichts präjudiciret oder begeben, sondern zu deren würcklichen Possession zu gelangen, uns alle erlaubte Mittel per expressum hiemit vorbehalten haben.

1649.
Januar.

So wir den Herren und Euch in Wieder-Antwort freundlich und günstig nicht verhalten wollen, und verbleiben Ihnen mit Freundschaften und geneigten Willen wohl beggethan. Geben London, den 22. Decembr. 1648.

Der Herren

freund- bereit- und gutwilliger

Carl Ludwig.

Den Hoch-Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen, Gestrengen, Edlen, Best und Hochgelahrten, Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs Abgesandten.

N. II.

Des Pfalz-Graffen Carl Ludwigs Schreiben an die Reichs-Ständische Gesandten, um Exemption der Pfalz in puncto der Schwedischen Satisfactions-Gelder.

Carl Ludwig von Gottes Gnaden, Pfalz-Graff bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erzh-Tuchses und Churfürst, Herzog in Bayern.

Unsere freundlichen auch günstigen Gruß zuvor,

Hochwohlgebohrne ꝛc.

N. II.
Ej. Schreiben
die Exemption
wegen der
Schwedischen
Satisfactions-
Gelder
betreffend.

Demnach in dem Instrumento Pacis unter andern verglichen, und verabschiedet zu seyn wir glaubwürdig berichtet worden, daß zur Satisfaction der Schwedischen Militia, von den Reichs Ständen eine gewisse Summa Geldes aufgebracht und erlegt werden solle, und unter andern der Chur-Pfalz Quota eben so hoch, als wie selbige in Flore, ohne Abgang der Ober-Pfalz und der Aemter an der Bergstrassen gewesen, angesetzt worden; Als haben wir nicht umgehen können, die Herren und Euch hiebey zu ersuchen, daß sie in Consideration und Andencken zu haben gelieben wollten, wie daß nicht allein durch diesen Frieden-Schluß die ganze Ober-Pfalz, und obgedachte Aemter in der Untern Pfalz Uns abgehen, sondern auch die übrige Theil, so uns wieder eingeräumt werden sollen, durch den langwierigen Krieg, und noch währende schwere Einquartierung dergestalt ausgemergelt und verdirbt seyn, daß wir schwerlich die Mittel unsers Churfürstlichen Unterhalts daraus werden erheben können, und also in Betrachtung dessen, unsere Landen von solcher Mit-Eintheilung gänzlich zu eximiren und zu befreien: wie wir dann nicht zweiffeln, daß die Herrn und Ihr, wie nicht weniger dero Herrn Principalen, die Billigkeit dessen erkennen, und also uns hierinnen zu willfahren von selbstem geneigt seyn werden. Hiedurch werden sie uns sehr hoch obligiren, so wir bey

Ggggg 3

Bege.

1649. Begebenheiten zu erkennen geneigt, und den Herrn und Euch mit Freundschaft und geneigten Willen wohlzugethan verbleiben. Geben London den 22. Dec. 1648.

1649.
Januar.

Der Herren und Euer

freund-bereit und gutwilliger

Carl Ludwig.

An Chur-Fürsten und Stände Abgesandten.

N. III.

Verzeichniß aller Pfalz-Graffen bey Rhein, so den ersten Jan. dieses 1649. Jahrs noch im Leben gewesen, nach der Ordnung ihrer Häuser, Succession-Rechtens und Interesse an den Churfürstlichen Dignitäten und Landen.

Hendelberg.

N.III.
Designation
aller am
1. Jan. 1649.
noch lebender
Pfalz. Graf-
fen bey Rhein.

1) Herr Carl Ludwig, Pfalz-Graff bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erbk-Truchseß und Churfürst, Herzog in Bayern.

2. Herr Rupert,
3. Herr Moritz,
4. Herr Eduart,
5. Herr Philips,

Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Herren Brüdere.

Lautern.

6. Herr Ludwig Philips, Pfalz-Graff bey Rhein, Herzog in Bayern, zu Lautern und Simmern.

7) Herr Ludwig Casimir,

8) Herr Ludwig Heinrich Moritz Franz,

Ihrer Fürstl. Durchl. Herren Söhne.

Neuburg.

9. Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, Jülich, Cleve und Berg, Graffe zu Welden, Sponheim, der Marck, Ravensburg und Wetz, Herr zu Ravenstein.

10) Herr Philips Wilhelm, Ihrer Fürstl. Durchl. Herr Sohn, jetzt zu Neuburg residirend.

Sulzbach.

11. Herr Christian Augustus, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, Jülich, Cleve, und Berg ic.

12. Herr Johann Ludwig,

13. Herr Philips.

Ihrer Fürstl. Gn. Herren Brüdere.

Zwey-

1649.
Januar.

Zweybrücken.

14. Herr Friderich, Pfalz-Graffe bey Rhein, zu Zweybrücken, in Bayern, Jülich, Cleve und Berg, Herzog, Graffe zu Beldens, Sponheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravensstein.

Landsberg.

15) Herr Friederich Ludwig, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, Cleve und Berg, Graffe zu Beldens und Sponheim, ic.

16) Herr Ludwig Wilhelm, Ihrer Fürstl. Gnaden Jung Söhnlein.

In Schweden.

17. Herr Johann Casimir, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Graffe zu Beldens, Sponheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravensstein.

18. Herr Carl Gustavus, der Königl. Majest. und Erone Schweden Generalissimus. } Ihrer Fürstl. Durchl. Herren Söhne.

19. Herr Adolph Johann, }

Birkenfeld.

20. Herr Georg Wilhelm, Pfalz-Graffe bey Rhein, und Herzog in Bayern.

21. Herr Carl Otto, Ihrer Fürstl. Gn. Herr Sohn.

Bischweyler.

22. Herr Christian, Pfalz-Graffe bey Rhein, und Herzog in Bayern ic.

23. Herr Christian, }

24. Herr Johann Carl, }

Ihr. Fürstl. Gn. junge Söhnlein.

Lautrecken.

25. Herr Leopold Ludwig, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, Graffe zu Beldens und Sponheim.

Lügelstein.

26. Herr Georg Hans, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, Graffe zu Beldens und Sponheim.

§. V.

Die Catholischen Stände improhibiren nachmahls den Actio-rem modum exequandi.

Die Catholischen Stände deliberirten sodann über diese Aufsätze, und erdoffneten ihre Resolution den folgenden 15ten Jan. per Deputatos einigen Evangelischen dahin, daß vielmehr auf das Instru-

mentum Pacis das Absehen zu richten, dergleichen absonderlicher Modus exequendi bey seit zu stellen, und sich in keine Schrift = Wechselung, noch auf andere Modos, als in Instrumento Pacis begriffen